



30
JAHRE
ANS
ANNI

**SCHWEIZERISCHE HIRNLIGA
LIGUE SUISSE POUR LE CERVEAU
LEGA SVIZZERA PER IL CERVELLO**

Dreijähriges Maupertuis- Forschungsstipendium der Schweizerischen Hirnliga für PostDocs 2027

Reglement

Art. 1

Die Schweizerische Hirnliga und die Maupertuis-Stiftung vergeben 2027 ein dreijähriges neurowissenschaftliches Forschungsstipendium für Forschende mit Doktorat, die eine wissenschaftliche oder akademische Laufbahn in der Schweiz anstreben. Unterstützt wird Hirnforschung in der Medizin, Biologie, Psychologie, Informatik oder einem verwandten Gebiet an einer anerkannten wissenschaftlichen Institution oder Klinik in der Schweiz. Die Jury achtet bei der Evaluation des Siegerprojekts auf eine möglichst ausgewogene Verteilung von klinischer Forschung und Grundlagenforschung über die Jahre hinweg, ohne die Wahl bei wirklich aussergewöhnlichen Projekten einzuschränken.

Grundsätzlich soll die dreijährige Besoldung einer Doktorin/eines Doktors, wenn anderweitige finanzielle Ressourcen für die Entlohnung der Forschungstätigkeit fehlen. Für die Besoldung gelten die Ansätze des Schweizerischen Nationalfonds mit einer Obergrenze von CHF 110'000.– pro Jahr inkl. Sozialversicherungen.

Art. 2

Für die Zusprechung des Forschungsstipendiums müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Doktorates in Medizin, Biologie, Psychologie, Informatik oder einem verwandten Gebiet an einer anerkannten Universität im In- oder Ausland;

- die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat das 46. Altersjahr noch nicht überschritten;
- das Forschungsprojekt muss in der Schweiz ausgeführt werden;
- das Stipendium wird vollständig und ausschliesslich zur Besoldung (Lohn- und Sozialkosten) der wissenschaftlichen Tätigkeit verwendet;
- die Forschungstätigkeit muss grundsätzlich in vollem Umfang (100% Pensum) dem unterstützten Projekt gewidmet werden;
- die Forschungsleiterin/der Forschungsleiter bestätigt in einem Promotionsschreiben, dass die Stipendiatin/der Stipendiat für das Forschungsprojekt geeignet ist, und dass die infrastrukturellen, personellen und methodischen Voraussetzungen für das Forschungsprojekt gegeben sind.

Art. 3

Für die Auswahl geprüft werden fristgerecht eingereichte, schriftliche Gesuche in elektronischer Form (Word oder PDF) in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache, welche Folgendes enthalten:

- Skizze des gesamten Forschungsprojektes mit Präzisierung des anvisierten Meilensteins im finanzierten ersten Jahr: Fragestellung, Stand der Forschung, geplantes Vorgehen, Aufzeigen des wissenschaftlichen Werts, Zeitplan (max. 10 Seiten exkl. Literaturverzeichnis) und eine kurze laiengerechte Zusammenfassung (max. 1 A4-Seite);
- vollständige Publikationsliste ohne «impact factor» und «ranking» der Zeitschriften (entsprechend der DORA-Deklaration);
- tabellarisches Curriculum vitae;
- Promotionsschreiben der Forschungsleiterin/des Forschungsleiters (siehe Artikel 2);
- Erklärung, dass der Antrag oder ein ähnlicher Antrag keiner anderen Fördereinrichtung vorliegt oder vorgelegen hat;
- Lohnauszahlungsstelle, welche das Stipendium verwaltet.

Nach Ablauf jedes finanzierten Jahres wird ein kurzer Bericht über das Erreichte erwartet (1 A4-Seite).

Die Aufteilung des Stipendiums ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Unterstützung ist einmalig.

Das Stipendium darf ausschliesslich für das Forschungsgehalt und die Sozialkosten verwendet werden. Indirekte Forschungskosten «overhead» dürfen nicht mit dem Stipendium gedeckt werden.

Sollten unerwartete methodische, personelle oder persönliche Hindernisse auftauchen, welche das Erreichen des Forschungsziels in Frage stellen oder verunmöglichen, muss die Schweizerische Hirnliga unverzüglich informiert werden.

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Stipendiums wird dieses von der Schweizerischen Hirnliga zurückgefordert.

Art. 4

Das Stipendium wird jeweils 10 Monate vor der Verleihung in der Schweizerischen Ärztezeitung und in den Bulletins der Swiss Society for Neuroscience (SSN) und der USGEB zur Eingabe ausgeschrieben.

Art. 5

Die Evaluation und Auswahl erfolgen durch den Vorstand der Schweizerischen Hirnliga. Es werden Originalität, Methodik, Machbarkeit, Relevanz bezüglich Hirnaffektionen und Physiologie des Zentralnervensystems berücksichtigt.

Befangene Mitglieder des Vorstandes (Vorgesetzte eines Institutes, enge verwandtschaftliche Beziehungen) treten in den Ausstand.

Über den Evaluationsprozess, der auf dem (elektronischen/brieflichen) Korrespondenzweg erfolgen kann, wird ein kurzes Protokoll geführt.

Art. 6

Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig. Ein Rekursrecht gegenüber der Schweizerischen Hirnliga besteht nicht.

Der Vorstand begründet ablehnende Entscheide grundsätzlich nicht. Es wird keine Korrespondenz geführt.

Art. 7

Falls sich nach der Ausschreibung keine Bewerberinnen oder Bewerber melden oder falls keine unterstützungswürdige Eingabe erfolgt, verfällt das Stipendium für die vorgesehene Zeitspanne.

Im Mai 2026 vom Vorstand der Schweizerischen Hirnliga verabschiedet.



Prof. Dr. med. Jürg Kesselring, FRCP
Präsident